

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 725 - 726

Ist die Zustellung an einen nothwendigen
Streitgenossen, nachdem dieser, nicht auch der
andere nothwendige Streitgenosse dem
Revisionskläger das Berufungsurtheil hat zustellen
lassen, rechtswirksam?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Platz greift, d. i. wenn anzunehmen ist, es falle die Herstellung eines Bürgersteiges an bereits bestehenden Straßen unter die „Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen“, gewährt nach § 13 Nr. 1 daselbst die im Enteignungsgesetz vorgesehene Entschädigung, „wenn die zu Straßen bestimmten Grundflächen für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden.“ Um eine solche Abtretung handelt es sich nach der eigenen Erklärung der Beklagten. Denn, indem sie zwar nicht das Eigenthum der in Rede stehenden Grundfläche erwerben, aber diese doch für den öffentlichen Verkehr einer bereits bestehenden und bebauten Straße verwenden will, versucht sie nur sich der ihr obliegenden Entschädigungspflicht zu entziehen, während sie den Kläger in dieselbe nachtheilige Lage versetzt, in welche ihn die Enteignung gebracht haben würde.

Wenn endlich die Revision auszuführen sucht, es liege in der durch den Oberpräsidenten erteilten Genehmigung des mehrerwähnten Ortsstatuts eine Uebertragung der im Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 den Regierungen gegebenen Befugniß, in dringlichen Fällen noch vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen zu lassen, so wird dabei übersehen, daß eine solche Uebertragung im Gesetze nicht vorgesehen ist, also unzulässig sein würde, sodann aber auch, daß es an den sämtlichen Voraussetzungen mangelt, von denen das Gesetz jene Anordnung der dort bezeichneten Behörde abhängig macht: Dringlichkeit des Falles, Feststellung der Entschädigungssumme durch Regierungsbeschluß und Zahlung oder Hinterlegung derselben, — Voraussetzungen, deren Vorhandensein nicht einmal behauptet ist. (Vgl. § 34 a. a. D.)

Nr. 39.

Ist die Zustellung an einen nothwendigen Streitgenossen, nachdem dieser, nicht auch der andere nothwendige Streitgenosse dem Revisionskläger das Berufungsurtheil hat zustellen lassen, rechtswirksam?

C.P.D. §§ 59, 60, 477.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 30. November 1885 in Sachen D., Klägerin, wider A. und Gen., Beklagte. IV. 231/85.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts ist als wirkungslos zurückgewiesen.

Aus dem Thatbestand:

Die Beklagten sind 1. die Wittwe A., 2. die Kinder des Bauern A. Beide Beklagte waren in der Berufungsinstanz durch verschie-

dene Bevollmächtigte vertreten. Der Vertreter der Beklagten zu 1. hat das Berufungsurtheil der Klägerin am 7. Mai, der Vertreter der Beklagten zu 2. dasselbe Urtheil am 26. Juni 1885 zustellen lassen. Die Revision der Klägerin ist durch ihren Bevollmächtigten beim Reichsgericht beiden Beklagten am 4. Juni 1885 zugestellt.

Entscheidungsgründe:

Das durch die Klage geltend gemachte Verlangen der Klägerin, aus der Bauer Christian A.'schen Nachlassmasse 3000 M. nebst Zinsen ausgezahlt zu erhalten, läßt sämtlichen Beklagten gegenüber nur eine einheitliche Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses zu, und die Streitgenossenschaft der Beklagten ist für eine nothwendige zu erachten. Auch Streitgenossen dieser Art stehen unter der Regel des § 58 C.P.D., und die Handlungen des einen Streitgenossen, insbesondere Urtheilzustellungen gereichen den anderen Streitgenossen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile, d. h. sie äußern für die letzteren keine rechtliche Wirkung. Die im § 59 C.P.D. gemachte Ausnahme, daß bei nothwendiger Streitgenossenschaft die bezüglich eines Termins oder einer Frist säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten anzusehen sind, liegt nicht vor. Denn es fragt sich hier nur, ob die seitens des Vertreters der Beklagten zu 1. am 7. Mai cr. erfolgte Zustellung des Berufungsurtheils auch für die Beklagten zu 2. wirksam gewesen ist, und von einer Versäumniß der letzteren hinsichtlich dieser Urtheilzustellung kann keine Rede sein. Der § 60 der C.P.D. spricht nicht für die auf alle Streitgenossen auszudehnende Wirkung der Urtheilzustellung; er bezieht sich allgemein auf die Prozeßbetreibung, welche zu einer Entscheidung des Prozeßrichters führt, auf das vor dem Prozeßrichter noch schwebende Verfahren vor dem Erlaß der die Instanz abschließenden Entscheidung, und enthält keine Andeutung darüber, ob und welche Wirkung ein von einem Streitgenossen einseitig ohne Zuziehung der anderen vorgenommener Akt für die anderen Streitgenossen ausübt. Im vorliegenden Falle ist die Revisionschrift den Beklagten zu 2. zugestellt worden, ehe von diesen oder an diese das Berufungsurtheil zugestellt war; vielmehr haben diese erst später das Berufungsurtheil dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz zustellen lassen. Die vorher geschehene Einlegung der Revision ist daher nach § 477 der C.P.D. gegenüber den Beklagten zu 2. wirkungslos, und da sie nach der Urtheilzustellung an letztere nicht wiederholt worden, so muß es dabei bewenden, daß die gegen